

Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)
Version für Heilpraktiker für Psychotherapie

LEISTUNGSÜBERSICHT

1-8 Allgemeine Leistungen

1. Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende **Untersuchung** € 12,30 bis 20,50
2. Durchführung des vollständigen **Krankenexamens mit Repertorisation** nach den Regeln der klassischen Homöopathie
€ 15,40 bis 41,-
3. **Kurze Information**, auch mittels Fernsprecher, oder **Ausstellung einer Wiederholungsverordnung**, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers bis € 4,50
4. **Eingehende Beratung**, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung € 16,40 bis 22,-
Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 wird nur als alleinige Leistung von der privaten Krankenversicherung oder Beihilfe erstattet.
5. **Beratung**, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung € 8,20 bis 20,50
*Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall **neben** einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.*
6. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechzeit € 17,00 bis 24,50
7. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht zwischen 20 und 7 Uhr € 19,50 bis 28,50
8. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags € 15,40 bis 27,-
Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.
9. **Hausbesuch einschließlich Beratung**
 - 9.1 bei Tag € 21,50 bis 29,50
 - 9.2 in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt) € 24,- bis 32,-
 - 9.3 bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen € 27,50 bis 36,50
10. **Nebengebühren für Hausbesuche**

Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muß, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg.

Liegt der Ort der Behandlung **bis zu 2 Kilometer** von der Praxis entfernt, dann beträgt das **Wegegeld**:

 - 10.1 für jede angefangene Stunde bei Tag bis € 5,50
 - 10.2 für jede angefangene Stunde bei Nacht bis € 10,50

Das **Wegegeld** wird ersetzt bei einer Entfernung von **2 bis 25 Kilometern**:

 - 10.3 durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel
 - 10.4 durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.

Bei **Benutzung des eigenen Fahrzeuges** für den zurückgelegten **Kilometer**:

 - 10.5 bei Tag bis € 1,25
 - 10.6 bei Nacht bis € 2,50
 - 10.7 Handelt es sich um einen **Fernbesuch von über 25 km Entfernung** zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden bis € 0,25
Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.
 - 10.8 Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine **Reise, welche länger als 6 Stunden** dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand € 10,50 bis 20,50 pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
11. **Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen**
 - 11.1 Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten € 3,60 bis 15,50

11.2 Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben) €
10,30 bis 20,50

16. Bioenergetische Verfahren (nur zu psychotherapeutischen Zwecken)

16.3 Bioelektrische Funktionsdiagnostik € 15,50 bis 41,-

16.4 Hautwiderstandsmessungen € 5,20 bis 26,-

Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.

19. Psychotherapie

19.1 Psychotherapie von halbstündiger Dauer € 15,50 bis 26,-

19.2 Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer € 26,- bis 46,-

19.3 Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes € 15,50 bis 38,50

19.4 Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite bis € 15,50

19.5 Psychol. Exploration mit eingehender Beratung € 15,50 bis 46,-

19.6 Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, Rohrschach, usw.) € 15,50 bis 38,50

19.7 Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung € 10,50 bis 31,-

Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlernkurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.

19.8 Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose € 15,50 bis 26,-

20. Atemtherapie, Massagen (nur zu psychotherapeutischen Zwecken)

20.1 Atemtherapeutische Behandlungsverfahren € 13,- bis 31,-

20.4 Teilmassage (Massage einzelner Körperteile) € 5,50 bis 10,50

20.5 Großmassage € 10,50 bis 18,-

21. Akupunktur (nur als Akupressur, nicht invasiv erlaubt und nur zu psychotherapeutischen Zwecken)

21.1 Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose € 10,30 bis 26,-

39. Elektro-physikalische Heilmethoden (nur zu psychotherapeutischen Zwecken)

39.1 einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen € 5,50 bis 8,-

39.2 Ganzbestrahlungen € 7,70 bis 10,50